

letzten zwölf Monate erfolgten Bestrafungen vollständig anzugeben; von weiter zurückliegenden Bestrafungen dieser Art ist nur die letzte unter Angabe der Zahl der früheren gleichartigen Vorbestrafungen anzuführen.

8. Ist dem gerichtlichen Strafverfahren eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen, so ist der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift der Urteilsformel zu übersenden.

Kann die gerichtliche Entscheidung für die Polizeibehörde wegen der ferneren Handhabung des Strafverfügungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sein, so ist ein kurzer Vermerk über die wesentlichen Gründe der Entscheidung hinzuzufügen.

#### IV. Mitteilungen an Militärbehörden.

9. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (ober dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrags des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgelegte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntnis zu setzen.

10. Wenn ein zum Militärdienste noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (20. Lebensjahr, § 22 Nr. 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888, Centralblatt für das deutsche Reich, 1889 Seite 3) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls diese ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in dem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfalle der Untersuchung sowie von der Strafvollstreckung, einem Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung oder dem Erlasse der erkannten Strafe Mitteilung zu machen: der Mitteilung über den Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bedarf es auch dann, wenn die Vollendung des militärpflichtigen Alters in die dem Verurteilten bewilligte Frist fällt.

Hat die Untersuchung eine Übertretung zum Gegenstande, so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Mitteilung zu machen, sobald ein auf Strafe lautendes Urteil oder ein Strafbesehl die Rechtskraft erlangt hat.

11. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 109 Nr. 4 der Wehrordnung) oder gegen einen Offizier a. D. die öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Angeschuldigte steht bzw. in dessen Bezirk der Offizier a. D. wohnt, Mitteilung zu machen, desgleichen